

# RS Vfgh 1988/6/9 B392/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1988

## Index

16 Medienrecht

16/02 Rundfunk

## Norm

StGG Art5

RundfunkG §29 Abs1

## Leitsatz

Kein Eingriff in ein privates Vermögensrecht durch die Feststellung, daß eine Rundfunksendung das RFG nicht zum Nachteil der Bf. verletzt habe; keine Verletzung des Eigentumsrechtes

## Rechtssatz

Die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 5226/1966, 7114/1973, 7700/1975) voraus, daß der angefochtene Bescheid überhaupt in ein privates Vermögensrecht eingreift, mit anderen Worten ausgedrückt:

ein derartiges Recht entzieht oder doch zumindest beschränkt.

Der Bescheid der Kommission erschöpft sich in der Feststellung, daß ein bestimmtes, dem ORF zuzurechnendes Verhalten (hier: eine Rundfunksendung) das RundfunkG nicht zum Nachteil der Beschwerdeführerinnen verletzt habe. Ein derartiger Bescheid kann schon vom Inhalt her nicht in das Eigentumsrecht eingreifen. Er mag für die Beschwerdeführerinnen - die sich (ua.) auf Umsatzrückgänge der Tageszeitung "Volksstimme" berufen - in weiterer Folge wirtschaftliche Auswirkungen haben, berührt ihre Eigentumsrechte aber nicht zwingend und unmittelbar (vgl. schon VfSlg. 1487/1932).

## Entscheidungstexte

- B 392/87  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.1988 B 392/87

## Schlagworte

Rundfunk

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B392.1987

## Dokumentnummer

JFR\_10119391\_87B00392\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)